

Vorschläge der Agrarministerin von Rheinland-Pfalz, Ulrike Höfken und des Agrarministers von Nordrhein-Westfalen, Johannes Remmel zur

Begrenzung von übermäßig großen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich

Defizite bei den Steuerungsmöglichkeiten von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, die derzeit gesetzlich privilegiert sind, haben zu erheblichen Problemen geführt. In einigen Regionen Deutschlands haben sich mittlerweile übermäßig große Tierhaltungsanlagen, insbesondere der Schweine- und Geflügelhaltung, konzentriert. Dies führt dort zu Umweltproblemen, z.B. durch die von den Ställen und den Lagerstätten der Wirtschaftsdünger ausgehenden Emissionen. Da die landwirtschaftlichen Betriebsflächen der Tierhalter meist nicht ausreichen, um den anfallenden Stickstoff betriebsnah und umweltverträglich auszubringen, werden Boden- und Wasserhaushalte übermäßig beansprucht.

Darüber hinaus werden die Größe der Tierhaltungsanlagen und die Art der Haltung von Tieren und das damit verbundene Lebensmittelangebot von weiten Teilen der Bevölkerung kritisch betrachtet. Auf diesem Wege gerät die landwirtschaftliche Nutztierhaltung zunehmend in die gesellschaftliche Diskussion.

Die zurzeit bestehende Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich hebt die Wirksamkeit kommunaler Steuerungsmöglichkeiten aus. In den betroffenen Kreisen und Kommunen wird zunehmend die Notwendigkeit wirksamer Steuerungsinstrumente gesehen. Dazu gehört auch die Stärkung eigener Regelungsbefugnisse etwa durch die Schaffung von Verordnungsermächtigungen zur Begrenzung industrieller Tierhaltungsanlagen.

Auch in den landwirtschaftlichen Betrieben und Verbänden findet eine intensive Diskussion über eine umweltverträgliche Erzeugung von Lebensmitteln und die Auswirkungen der zunehmenden Konzentration landwirtschaftlicher Nutztierhaltung statt.

Durch geeignetes Umsteuern der Privilegierung des Bauens im Außenbereich soll der weiteren regionalen Konzentration von Tierhaltungsanlagen und deren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entgegengewirkt und Interessenskonflikte nachhaltig und zukunftsorientiert gelöst werden. Aus Vorsorgegründen sind die Schwellenwerte der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung zu verringern und in der TA-Luft verbindliche Vorkehrungen gegen die von Feinstäuben und Bioaerosolen ausgehenden Gefährdungen zu treffen.

Die Politik ist aufgefordert, die gesellschaftlichen Ansprüche an eine artgerechte Tierhaltung aufzugreifen und erforderlichen gesetzlichen Anpassungen auf nationaler wie auf europäischer Ebene vorzunehmen.

Übermäßig große Tierhaltungsanlagen mit ihren Kostenvorteilen in der Produktion zulasten des Umwelt- und Tierschutzes gefährden die Zukunft einer bäuerlichen Landwirtschaft. Sie tragen zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung für bäuerliche Betriebe in den ländlichen Regionen bei und führen zu einer umfassenden Standardisierung und Austauschbarkeit aller Erzeugnisse. Sie erschweren Erhalt und Aufbau einer Qualitätsfleischerzeugung und -vermarktung sowie die damit erst möglich werdende Verbesserung der regionalen Wertschöpfung.

Aus diesen Gründen fordern die Agrarministerin von Rheinland-Pfalz und der Agrarminister von Nordrhein-Westfalen auf allen politischen Ebenen eine Änderung des geltenden Baurechts und werden sich in den Kabinetten der zwei Bundesländer für eine entsprechende Bundesratsinitiative einsetzen.

Ausdrücklich ist beabsichtigt, den höchst unterschiedlichen Bedingungen und Konzentrationsentwicklungen der Tierhaltung in den verschiedenen Ländern und Regionen Deutschlands Rechnung zu tragen.

Vorschläge der Agrarministerin und des Agrarministers

Änderung des Baugesetzbuches mit dem Ziel, das Bauen von Tierhaltungsanlagen (Ställen) im Außenbereich neu auszurichten.

Die Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich soll zukünftig für landwirtschaftliche Betriebe unter folgenden Voraussetzungen möglich sein:

1. Das privilegierte Bauen von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich soll sich an den Bestandszahlen im Immissionsschutzrecht orientieren.
2. Im Baugesetzbuch ist eine Ermächtigung für Kommunal- und Regionalplanungsbehörden (je nach Regelungszuständigkeit in den Ländern, z.B. in RLP die Verbandsgemeinden) vorzusehen, damit diese entsprechend den Erfordernissen vor Ort weitergehende Einschränkungen des privilegierten Bauens im Außenbereich verbindlich festlegen können.
3. In bereits jetzt besonders durch übermäßige Tierdichte belasteten Gemeinden (RLP: Verbandsgemeinden) sollen ab einer kritischen Größenordnung der Tierdichte weitere Bedingungen an eine Privilegierung gestellt werden:
 - a) Um Tierhaltungsanlagen im Außenbereich privilegiert bauen zu können, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches betreiben. In diesen viehdichten Kommunen soll eine Privilegierung dann möglich sein, wenn von den Betrieben das zur Versorgung ihrer Tiere notwendige Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt wird. Regionale Kooperationen bei der Futtererzeugung sind möglich und
 - b) um weite Gülletransporte zu vermeiden und einen lokalen Nährstoffkreislauf sicher zu stellen, sollen neue Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nur noch unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass der anfallende Wirtschaftsdünger im eigenen oder in nahe gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben ausgebracht und verwertet werden kann.
4. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, sollen nicht mehr baurechtlich privilegiert sein.
5. Für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, die nicht unter eine Privilegierung fallen, muss zukünftig ein Bebauungsplan erstellt werden. Damit können die Kommunen ihre kommunale Planungshoheit einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung wahrnehmen und eine strengere Prüfung der Beeinträchtigung öffentlicher Belange durchführen.

Berlin im Januar 2012

Erläuterung zum Begriff Privilegierung:

Das Baugesetzbuch nennt in § 35 Absatz 1 verschiedene Vorhaben, die das Privileg genießen, im Außenbereich zulässig zu sein, sofern öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Dazu zählen auch Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Für alle nicht privilegierten Vorhaben gilt, dass für sie ein entsprechendes Baugebiet ausgewiesen sein muss. Nur in Ausnahmefällen können andere als die in § 35 Absatz 1 genannten Vorhaben trotzdem im Außenbereich errichtet werden.